

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Fünfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 8. Oktober 2008 die folgende fünfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 12. Oktober 2008 in Kraft.

**Fünfte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 8. Oktober 2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 31. Juli 2008,
zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2009**

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 31. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2009, werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Inhaltsübersicht

[...]

III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

[...]

| § 29 a Erfüllung von Geschäften in ausländischen ~~Aktien~~Wertpapieren im Heimatmarkt

[...]

| § 33 a Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten und Renten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

[...]

II. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel

[...]

§ 21 Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren

- (1) Die Preisnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem von der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird der Handel wieder aufgenommen.
- (2) Der Handel gesamtfälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen wird der Handel mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung des Handels wegen Endfälligkeit endet, wird im Kursblatt bis zur Handelsseinstellung darauf hingewiesen, dass sich der Handel der Anleihe „ex Wandelrecht“ versteht.
- (3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird der Handel für die betreffenden Wertpapiere sofort bis ~~einschließlich zwei~~ zum Ablauf des folgenden Börsentages nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.
- (4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.
- (5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung des Handels abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung oder der Teilkündigung erfüllt sein.
- (6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste oder nicht gekündigte Stücke zu verlangen.
- (7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung oder der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung oder Kündigung.

[...]

III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

[...]

§ 29 a Erfüllung von Geschäften in ausländischen ~~Aktien~~ Wertpapieren im Heimatmarkt

- (1) Geschäfte, die im Handel ausländischer ~~Aktien~~ Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, der BörsO zustande kommen, werden durch den von der Geschäftsführung gemäß § 174 Abs. 2 Satz 3 BörsO jeweils festgelegten Zentralverwahrer abgewickelt (Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt).
- (2) Die Geschäfte gemäß Absatz 1 sind innerhalb der im Sitzland des jeweiligen Zentralverwahrers geltenden Erfüllungsfrist zu erfüllen. Die Geschäftsführung macht die Erfüllungsfristen bekannt.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zum Erwerb der ~~Aktien~~ Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Sitzlandes des Zentralverwahrers erforderliche Rechtsposition zu verschaffen.
- (4) Für Geschäfte gemäß Absatz 1 gelten anstelle der §§ 14 bis 20 sowie 22 und 23 die Bestimmungen des Sitzlandes des Zentralverwahrers.

[...]

§ 33 a Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten und Renten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

- (1) Bei Geschäften in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten und Renten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 4 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
 1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im elektronischen Handelssystem der FWB festgestellt wurden; wurden im elektronischen Handelssystem der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
 2. den zeitgewichteten Durchschnitt aus dem Mittel der drei indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte;
 3. die im Präsenzhandel der FWB oder an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise;
 4. den aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.

- (2) Geschäfte in Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts mindestens um 5% und mindestens um EUR 0,50 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.
- (3) Geschäfte in Renten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mindestens zwanzig Renditepunkte (nach International Securities Market Association - ISMA), bei Zero-Anleihen, Stripped Bonds und Anleihen mit einer Restlaufzeit von unter zwei Jahren um mindestens dreißig Renditepunkte (nach International Securities Market Association - ISMA) von der Rendite des gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preises, jedoch mindestens der Preis des Geschäfts um 0,10 Prozentpunkte vom marktgerechten Preis abweicht.

[...]

§ 38 Anwendbarkeit der Bestimmungen des II. Abschnitts

Die Bestimmungen des II. Abschnitts finden mit Ausnahme der §§ 3 bis 6 und 25 bis 27 auf Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Anwendung, soweit § 29 a keine davon abweichenden Regelungen trifft. § 21 Abs. 3 gilt nicht für den Handel von strukturierten Produkten in der Fortlaufenden Auktion.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 12. Oktober 2009 in Kraft.

Die vorstehende fünfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 8. Oktober 2009 am 12. Oktober 2009 in Kraft.

Die fünfte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 9. Oktober 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt
